



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

KURTAXENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Gampelen erlässt gestützt Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 15 lit. e des Organisationsreglements vom 1. Dezember 2000 das folgende

Kurtaxenreglement

<i>Grundsatz</i>	Artikel 1 Die Gemeinde Gampelen erhebt eine Kurtaxe.
<i>Verwendung des Ertrags</i>	Artikel 2 ¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vorwiegend im Interesse der Gäste liegen. ² Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags teilweise auch regionalen Tourismusorganisationen zur Verfügung gestellt werden. ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
<i>Kurtaxenfonds</i>	Artikel 3 ¹ Der Kurtaxenfonds dient zum Ausgleich der Tourismusausgaben und -einnahmen. Nicht verwendete Erträge aus den Kurtaxen werden dem Kurtaxenfonds gutgeschrieben. ² Der Bestand des Kurtaxenfonds wird nicht verzinst.
<i>Organisation</i>	Artikel 4 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.
<i>Steuerobjekt</i>	Artikel 5 ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Gampelen, in der Gemeinde übernachten. ² Grundeigentum in Gampelen befreit nicht von der Kurtaxe.
<i>Ansätze</i>	Artikel 6 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung a) In der Hotellerie Fr. 0.40 bis Fr. 2.00. b) in der Parahotellerie Fr. 0.30 bis Fr. 1.50. ² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für a) Ferienhäuser und -wohnungen Fr. 50.00 bis Fr. 250.00 d) Dauermieter von Standplätzen von Fr. 15.00 bis Fr. 150.00 Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten ³ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismuskommission in einem Tarif fest.

Ausnahmen

Artikel 7 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Gampelen unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 16 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismuskommission und auf begründetes Gesuch hin weitere Ausnahmen bewilligen. Bei der Feststellung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen.

Bezug

1. Beherbergende

Artikel 8 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

⁴ Die Einwohnergemeinde Gampelen führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Die Beherbergenden sind verpflichtet sich im Register einzutragen.

2. Eigentum / Dauermiete

Artikel 9 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a) Verwandte in erster Linie,
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c) Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d) weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe zu bezahlen.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis zum 1. März des jeweiligen Jahres bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen.

<i>Kontrolle</i>	<p>Artikel 10 ¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen des Gemeinderates.</p> <p>² Die entsprechende Schlussabrechnung ist bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres einzureichen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.</p>
<i>Zahlungsfrist/ Verzugszins</i>	<p>Artikel 11 ¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet</p> <p>³ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.</p>
<i>Veranlagung</i>	<p>Artikel 12 Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Gemeinde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p>
<i>Steuerrecht</i>	<p>Artikel 13 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p>
<i>Rechtspflege</i>	<p>Artikel 14 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
<i>Widerhandlungen</i>	<p>Artikel 15 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
<i>Kantonale Beherbergungsabgabe</i>	<p>Artikel 16 Die Kurtaxe wird unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe erhoben.</p>

Inkrafttreten

Artikel 17 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
³ Insbesondere aufgehoben wird das Kurtaxenreglement vom 8. Mai 1992.

Genehmigung

Das Kurtaxenreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2007 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Gyger

Nicole Tanner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 6. November 2007 bis 7. Dezember 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2007 bekannt gegeben.

Gampelen, 7. Dezember 2007

Die Gemeindeschreiberin

Nicole Tanner

Kurtaxentarif

Der Gemeinderat Gampelen erlässt gestützt auf Art. 6 des Kurtaxenreglementes vom 7. Dezember 2007 folgenden Tarif:

Kurtaxe je Übernachtung

<i>Hotellerie</i>	Artikel 1 Die Kurtaxe je Übernachtung beträgt			
	a) kommunale Kurtaxe	Fr.	0.40	zzgl.
	b) Kurtaxe z.G. Tourismus Biel-Seeland für Passantenübernachtungen	Fr.	0.70	
<i>Parahotellerie</i>	Artikel 2 Die Kurtaxe je Übernachtung beträgt			
	a) kommunale Kurtaxe	Fr.	0.30	zzgl.
	b) Kurtaxe z.G. Tourismus Biel-Seeland für Passantenübernachtungen	Fr.	0.30	

Jahrespauschalen

<i>Ferienhäuser/ -wohnungen</i>	Artikel 3 Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt Fr. 100.00.
<i>Dauermieter</i>	Artikel 4 Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für Dauermieter von Standplätzen, Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten Fr. 15.00.
<i>Inkrafttreten</i>	Artikel 5 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschluss

Der Kurtaxentarif wurde vom Gemeinderat am 16. Oktober 2007 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Peter Gyger

Nicole Tanner